



DIPLOMA

PRIVATE STAATLICH ANERKANNTE HOCHSCHULE
University of Applied Sciences

Lange

Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre I

Studienheft Nr. 050

4. überarbeitete Auflage 12/2014

Verfasser

Burkhard Lange (Diplombetriebswirt /-Jurist)

Leiter des Studienzentrums Berlin der DIPLOMA Hochschule

Leseprobe

© By DIPLOMA Private Hochschulgesellschaft mbH

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Diploma Hochschule
University of Applied Sciences
Am Hegeberg 2
37242 Bad Sooden-Allendorf
Tel. 05652/587770, Fax 05652/5877729

Stellen Sie dabei fest, dass Ihre eigene Antwort unvollständig oder sogar falsch ist, müssen Sie sich nochmals um die Aufgabe bemühen. Versuchen Sie, jedes Thema dieses Studienheftes zu verstehen. **Es bringt nichts, Wissenslücken durch Umblättern zu beseitigen.** In vielen Studienfächern baut der spätere Stoff auf vorhergehendem auf. Kleine Lücken in den Grundlagen verursachen deshalb große Lücken in den Anwendungen. Jedes Studienheft enthält **Literaturhinweise**. Sie sollten diese Hinweise als ergänzende und vertiefende Literatur bei Bedarf zur Auseinandersetzung mit der jeweiligen Thematik betrachten. Finden Sie auch nach intensiver Durcharbeit keinen Weg zu befriedigenden Antworten auf Ihre Fragen, **geben Sie nicht auf.** In diesen Fällen **wenden Sie sich** schriftlich oder fernmündlich **an uns**. Wir stehen Ihnen mit Ratschlägen und fachlicher Anleitung stets zur Seite.

Wenn Sie **ohne Zeitdruck** studieren, sind Ihre Erfolge größer. Lassen Sie sich also nicht unter Zeitdruck setzen. **Pausen** sind wichtig für Ihren Lernfortschritt. Kein Mensch ist in der Lage, stundenlang ohne Pause konzentriert und nutzbringend zu arbeiten. Machen Sie also auch mal Pause! Es kann eine Kurzpause mit einer Tasse Kaffee sein, eventuell aber auch ein Spaziergang in frischer Luft, der Ihnen erst einmal wieder etwas Abstand von Ihren Studienthemen bringt.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Bearbeitung dieses Studienheftes.

Ihre

DIPLOMA
Private Hochschulgesellschaft mbH

| | | |
|------------|---|------------|
| 8.2 | Die Wahl der Rechtsform | 55 |
| 8.2.1 | Eingetragene Vereine | 55 |
| 8.2.2 | GbR-Gesellschaft bürgerlichen Rechts | 56 |
| 8.2.3 | Stille Gesellschaft | 57 |
| 8.2.4 | Einzelunternehmung | 61 |
| 8.2.5 | Offene Handelsgesellschaft | 62 |
| 8.2.6 | Kommanditgesellschaft | 65 |
| 8.2.7 | Partnerschaftsgesellschaft | 67 |
| 8.2.8 | Aktiengesellschaft | 71 |
| 8.2.9 | Die Europäische Aktiengesellschaft (SE) | 75 |
| 8.3 | Gesellschaft mit beschränkter Haftung | 78 |
| 8.3.1 | GmbH & Co KG | 83 |
| 8.3.2 | Kommanditgesellschaft auf Aktien | 83 |
| 8.3.3 | Genossenschaften | 84 |
| 8.3.4 | Die Europäische Genossenschaft (SCE) | 93 |
| 8.4 | Die Unternehmergeellschaft | 95 |
| 8.5 | Die Europäische Privatgesellschaft (SPE) | 100 |
| 8.6 | Die Stiftung | 105 |
| | Lösungen der Übungsaufgaben | 119 |
| | Literaturempfehlungen und Quellenverzeichnis | 126 |

| | |
|-------------------------------|--|
| Pareto, Vilfredo | ital. Volkswirtschaftler, 1843-1923 |
| paritätisch | gleich |
| PC | Personal Computer |
| potenzielle Konkurrenz | mögliche Konkurrenz |
| Präferenz | Bevorzugung |
| Prognose | Vorhersage |
| Prokura | durch Kaufmann erteilte, besonders umfangreiche Art der Handlungsvollmacht |
| Provision | erfolgsabhängige Bezahlung |
| quantifizierbar | messbar |
| Realisation | Durchführung |
| Relation | Verhältnis |
| Schmalenbach, Eugen | deutscher Betriebswirt |
| Smith, Adam | englischer Nationalökonom, 1723-1790 |
| Sponsoring | Unterstützung einer sportlichen, sozialen oder kulturellen Einrichtung |
| Subvention | Zahlung des Staates an Unternehmen |
| Thünen, v. J.-Heinrich | deutscher Volkswirt, 1783-1850 |
| transparent | durchsichtig |
| Überschuldung | Aufzehrung des Eigenkapitals; Zustand, der vorliegt, wenn das Vermögen geringer ist als die Verbindlichkeiten |
| VEB | volkseigener Betrieb |
| Vergleich | Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner |
| Walras, Leon | Schweizer Volkswirt, 1834-1910 |
| Wertpapier | Urkunde, die ein Vermögensrecht verbrieft |
| Zahlungsunfähigkeit | Das voraussichtlich dauernde Unvermögen eines Schuldners, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Zahlungsunfähigkeit führt zum Vergleich oder zur Insolvenz. |

1. Einführung

Die **Betriebswirtschaftslehre** und die **Volkswirtschaftslehre** untersuchen unter verschiedenen Blickwinkeln beide das Erkenntnisobjekt Wirtschaft bzw. Wirtschaften.

Die Betriebswirtschaftslehre beschreibt und erklärt das Wirtschaften, wie es sich in den **Betrieben** vollzieht und gibt Empfehlungen für wirtschaftliches Verhalten, um die gestellten Ziele bestmöglich zu verwirklichen.

Untersuchungsgegenstand der Betriebswirtschaft bleibt immer **der einzelne Betrieb als Wirtschaftseinheit**. Über den jeweils betrachteten Betrieb geht die Betriebswirtschaftslehre nur insoweit hinaus, wie es aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Beziehungen zu anderen Wirtschaftseinheiten, z. B. Lieferanten, Kunden, erforderlich ist.

Betrieben als eine besondere Erscheinungsform von Wirtschaftseinheiten oder Einzelwirtschaften stehen die **Haushalte (private und öffentliche)** gegenüber:

- in den Betrieben erfolgt die **Produktion**,
- in den Haushalten die **Konsumtion**.

Als **Grundlagen** der Betriebswirtschaftslehre werden behandelt:

| | |
|-------------------|--------------------------|
| Grundlagen | Betriebswirtschaftslehre |
| | Einzelwirtschaften |
| | Wirtschaftsrecht |

(Quelle: Olfert/Rahn: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, 6. Auflage Ludwigshafen/Rhein 2001; S. 22)

Die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, mit der wir uns im Wesentlichen im Grundstudium beschäftigen, hat die Aufgabe, die betrieblichen Erscheinungen und Probleme, die allen Betrieben gemeinsam sind, unabhängig davon, welchem Wirtschaftszweig sie angehören, in welcher Rechtsform sie betrieben werden und wessen Eigentum sie sind, zu beschreiben und zu erklären.

2. Gegenstand der Betriebswirtschaftslehre

Lernziele:

Nach dem Studium dieses Abschnitts sollen Sie in der Lage sein,

- den Gegenstand der Betriebswirtschaftslehre zu bestimmen.
- zu erkennen, dass die Betriebswirtschaftslehre als Teil der Wirtschaftswissenschaften in Beziehung zu anderen Wissenschaftsdisziplinen steht, sich aber entsprechend abgrenzen muss.

Grundlagen der BWL I

Die Wirtschaftswissenschaft wird in die **Volkswirtschaftslehre (VWL)** und die **Betriebswirtschaftslehre (BWL)** gegliedert.

| | | | | | |
|----------------------------|--------|----------|------------------------------|-------|----------------------|
| Realwissenschaften | | | | | |
| Naturwissenschaften | | | Geisteswissenschaften | | |
| Physik | Chemie | Biologie | Sprache | Kunst | Sozialwissenschaften |

| | | | | |
|-----------------------------|------|-------------|------------|----------|
| Sozialwissenschaften | | | | |
| Politologie | Jura | Psychologie | Soziologie | Ökonomie |

| | |
|---|--------------------------------|
| Wirtschaftswissenschaften/Ökonomie | |
| Volkswirtschaftslehre (VWL) | Betriebswirtschaftslehre (BWL) |

Merke: Die BWL ist Teil der Wirtschaftswissenschaften. Als solche gehört sie zu der Sozial- und somit zur Realwissenschaft.

2.2 Erkenntnisziele, Inhalt und Vorgehensweise der BWL

Die Betriebswirtschaftslehre bezeichnet man heute als **angewandte Wissenschaft**, d. h. sie besteht aus

- einem theoretischen (Erklärung) und
- einem angewandten praktischen (Gestaltung) Teil,
- die sich beide in ihrem Erkenntnisziel unterscheiden.

Den theoretischen Teil nennt Kosiol das **Streben nach wahren Aussagesystemen**. Das pragmatische Wissenschaftsziel besteht in einer Aufstellung **teleologisch-instrumentaler Aussagesysteme** zur Erreichung der vorgegebenen Ziele (Quelle: Kosiol: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre; die Unternehmung als wirtschaftliches Aktionszentrum, Hamburg 1966, S. 241).

Das Erkenntnisziel besteht bei **der theoretischen Richtung** der Betriebswirtschaftslehre in der **Erklärung** der Zustände und Vorgänge im Erkenntnisobjekt Betrieb als planvoll organisierter Wirtschaftseinheit (Quelle: Jung: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 8. überarbeitete Auflage, S.21).

Die **theoretische Richtung** der BWL ist maßgeblich bestimmt von **Erich Gutenberg**, der auch als „der Nestor der deutschen Betriebswirtschaftslehre“ bezeichnet wird. Bis zu diesem Zeitpunkt bestand nur eine große Anzahl von Hypothesen zur Erklärung von Einzelfragen.

Seit **1951** auf dem Lehrstuhl **Eugen Schmalenbachs** in Köln, **schuf Gutenberg ein geschlossenes System der Betriebswirtschaftslehre** und erhielt dieser Disziplin in Deutschland die Weltgeltung, die sie unter Schmalenbach errungen hatte.

Grundlagen der BWL I

Nach der institutionellen Gliederung werden in der „Allgemeinen BWL“ Beschreibungen und Erklärungen der betrieblichen Erscheinungen und Probleme gegeben, die allen Betrieben gemeinsam sind. Die „Speziellen Betriebswirtschaftslehren“ sind auf die Besonderheiten der einzelnen Wirtschaftszweige ausgerichtet.

| Institutionelle Gliederung | |
|---|---|
| Allgemeine BWL <ul style="list-style-type: none"> • Führungslehre • Materialwirtschaftslehre • Produktionswirtschaftslehre • Marketinglehre • Personalwirtschaftslehre • Finanzwirtschaftslehre • Informationswirtschaftslehre • Rechnungswesen • Organisationslehre • Controlling | Spezielle BWL <ul style="list-style-type: none"> • Industriebetriebslehre • Handelsbetriebslehre • Bankbetriebslehre • Versicherungsbetriebslehre • Verkehrsbetriebslehre • Touristikbetriebslehre • Handwerksbetriebslehre • Landwirtschaftsbetriebslehre • Steuerlehre • Prüfungslehre |

Die funktionale Gliederung teilt die Betriebswirtschaftslehre nach ihren **Funktionen** ein, wie sie sich aus dem betrieblichen Umsatzprozess ergeben.

Die genetische Gliederung basiert auf einem gewissen **Lebenszyklus**, den jeder Betrieb durchläuft.

| Funktionelle Gliederung | Genetische Gliederung |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ➤ Führung und Organisation ➤ Materialwirtschaft ➤ Produktionswirtschaft ➤ Absatz und Marketing ➤ Kapitalwirtschaft ➤ Personalwirtschaft ➤ Rechnungswesen und Controlling | <ul style="list-style-type: none"> ➤ Gründungsphase ➤ Umsatzphase ➤ Liquidationsphase |

2.4 Beziehung der BWL zu den anderen Wissenschaften

Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre:

Wie aus der Eingliederung der BWL in das Gefüge der Wissenschaften zu sehen ist, besteht die Wirtschaftswissenschaft aus den Teilgebieten BWL und VWL. Daraus kann man zu Recht folgern, dass diese beiden Teilgebiete eng zusammenhängen. Gehen wir aber zuerst auf die Unterschiede ein.

Die BWL versucht, Handlungsempfehlungen für einzelne Betriebe zu geben, bzw. die Handlungsweise einzelner Betriebe zu erklären. Für die VWL ist der einzelne Betrieb nicht aus-

Aufgabe 1:

- a) Warum ist die Wirtschaftswissenschaft eine Teildisziplin der Sozialwissenschaft?
- b) Worin unterscheiden sich volks- und betriebswirtschaftliche Fragestellungen? Was haben sie gemeinsam?
- c) Nennen Sie Beispiele für betriebliche Probleme, zu deren betriebswirtschaftlicher Beurteilung psychologische und/oder soziologische Kenntnisse nötig sind!

Aufgabe 2:

Prüfen Sie, ob folgende Thesen zutreffend sind: Die Betriebswirtschaftslehre...

- a) befasst sich mit der Kombination von Produktionsfaktoren innerhalb eines Betriebes.
- b) erklärt die Verteilung des Volkseinkommens.
- c) beschäftigt sich mit der Erklärung des tatsächlichen Verhaltens von Unternehmen.
- d) ist eine spezielle Entscheidungstheorie.
- e) gibt dem Unternehmen Hilfen bei der optimalen Ausnutzung steuerlicher Vorschriften.
- f) führt zur Festsetzung von Steuersätzen.
- g) behandelt die Frage des Verhaltens einzelner Mitarbeiter.
- h) behandelt die Frage, wie Unternehmen auf Umweltänderungen reagieren können.

Aufgabe 3:

Geben Sie an, ob...

- a) folgende Fragen Probleme der VWL oder der BWL sind:
 - Soll der Bundestag eine Steuererhöhung beschließen?
 - Welche Werbestrategie soll bei der Einführung eines neuen Produktes gefahren werden?
 - Soll ein Unternehmen eine Filiale eröffnen?
 - Wie kommt es zur Arbeitslosigkeit im Steinkohlebergbau?
- b) Beurteilen Sie folgende Aussagen bezüglich ihrer Richtigkeit:
 - Alleinige Aufgabe der BWL ist es, die Gewinnerzielung in einem Unternehmen zu erklären und dafür Handlungsempfehlungen zu geben.
 - Wenn ein Unternehmen exportiert, wird dies automatisch nur zu einem volkswirtschaftlichen Problem, da jetzt volkswirtschaftliche Größen (z. B. Zahlungsbilanz) betroffen sind.
 - Da Unternehmen auf die Gesetzgebung keinen Einfluss haben, ist die Betrachtung gesetzlicher Regeln auch nicht Gegenstand der BWL.
 - Sowohl Psychologen als auch Soziologen befassen sich mit dem Verhalten von Menschen.
 - In Randgebieten der BWL, z. B. Forschung und Entwicklung, können auch naturwissenschaftliche Themen eine Rolle spielen.

Merke: Beim Optimal Prinzip soll die Differenz zwischen Ertrag und Aufwand maximiert werden. Beim Dominanzprinzip kann eine Alternative, die in allen relevanten Punkten schlechter ist als eine andere Alternative, aus dem Entscheidungsprozess ausscheiden.

3.3.2 Einschränkungen des ökonomischen Prinzips

Das Minimal- und das Maximalprinzip sind in der Praxis bei Unternehmen relativ selten anzutreffen. Meist sind die Freiheitsgrade so ausgestaltet, dass ein Unternehmen flexibel bezüglich seiner Zielvorgabe ist. Auch auf der Mitteleinsatzseite gibt es häufig Handlungsspielräume für Unternehmen. Diese Handlungsspielräume werden umso größer, je weiter man den Zeithorizont sieht.

Beispiel: Die Personalkostenstruktur ist durch Arbeits- und Tarifverträge festgeschrieben. Dies gilt aber nur kurzfristig. Mittel- und langfristig besteht die Möglichkeit, z. B. durch neue Fertigungsverfahren, Einsparungen in diesem Bereich vorzunehmen. Berechnungen der optimalen Strategie beim Optimal Prinzip sind komplexer als beim Minimal- und Maximalprinzip.

Einschränkend muss man auf den Zusammenhang zwischen Theorie und Praxis verweisen. Die mathematische Berechnung des Optimums kann durch Restriktionen der Umwelt nicht realisierbar sein. Die Zusammenarbeit mit einem Konkurrenten kann beispielsweise unter dem Aspekt der Gewinnmaximierung empfohlen werden. Wettbewerbsrechtliche Vorschriften können diese Strategie verbieten. Rahmenbedingungen, u. a. gesetzliche Vorschriften, müssen bei der Bestimmung der optimalen Strategie berücksichtigt werden.

Nicht nur Unternehmen, auch private Haushalte können nach dem ökonomischen Prinzip handeln. Es wird dabei vorausgesetzt, dass die Personen völlig zielorientiert und rational handeln. Dies ist u. a. bei privaten Haushalten nicht der Fall. Unser Student z. B., der täglich neun Stunden arbeitet, um ein optimales Examen abzulegen, ist auch nur ein Mensch. Vielleicht nutzt er einen heißen Sommertag für einen Besuch im Freibad und arbeitet an diesem Tag nur vier Stunden. Vielleicht fällt er krankheitsbedingt einen Tag ganz aus. Die pure Verfolgung des ökonomischen Prinzips würde das ausschließen.

Auch bei Unternehmen können andere Einflussfaktoren das pure Handeln nach dem ökonomischen Prinzip behindern.

Beispiel: Unter dem Aspekt der Kostenminimierung müssten Rohstoffe beim billigsten Anbieter gekauft werden. Die Bezugssicherheit kann dies aber einschränken. Wenn der Bezug beim billigsten Lieferanten als risikoreich erscheint, ist der Bezug bei einem etwas teureren, aber zuverlässigen Anbieter sinnvoller.

Dieses Problem konnte keine der bis dahin existierenden Wissenschaftszweige lösen. Die BWL entwickelte ein System der Indexrechnung. Auf Vorschlag von Eugen Schmalenbach wurde der Begriff „Privatwirtschaftslehre“ in den Begriff „Betriebswirtschaftslehre“ umgewandelt.

Die BWL entwickelte sich in viele Richtungen weiter und fügte sich in das System der Wissenschaften ein. Abhängig von den jeweiligen Problemen der Zeit traten immer mehr unterschiedliche Aufgaben der BWL in den Mittelpunkt. Nach dem Zweiten Weltkrieg ging es für die meisten zerstörten Betriebe erst einmal darum, Kapital (Sach- und Finanzkapital) zu beschaffen, damit die Tätigkeit aufrechterhalten oder wieder aufgenommen werden konnte. Hier stand die betriebliche Funktion der Finanzierung im Mittelpunkt.

In den 60er-Jahren waren Finanzierung, Beschaffung und Produktion kaum ein Problem für die meisten Betriebe. Die Unternehmen wurden aber erstmals mit der Situation konfrontiert, dass der Verkauf der Produkte problematischer wurde. Dies war die Ausgangslage für die Geburt des Marketings. Der Markt entwickelte sich vom Verkäufer- in den Käufermarkt.

5.2 Klassiker der Betriebswirtschaftslehre

Die **Klassiker der Betriebswirtschaftslehre** vertraten einen relativ mechanistischen, technologischen Ansatz. Hier sind zu nennen

BABBAGE geb. 1792

TAYLOR 1856 bis 1915

GILBRETH 1868 bis 1924

FORD 1863 bis 1947

FAYOL 1841 bis 1925

WEBER

Das Hauptwerk von **BABBAGE** erschien schon 1832, lange vor den wichtigsten Arbeiten von TAYLOR. Es trägt den Titel: „On the Economy of Machinery and Manufactures“. BABBAGE erkannte schon klar die Vorteile der Arbeitsteilung.

Charles Babbage wurde 1792 in Teignmouth, Devon, England geboren. Er war Mathematiker, der sich für Probleme der Produktion interessierte. Nach einer Studienreise durch Großbritannien und Europa schrieb er das erwähnte Buch. Er gilt im Übrigen als ein sehr früher Vorläufer der sich erst Mitte des 20. Jahrhunderts entwickelnden Richtung **Operation Research** (Quelle: Who is Who in Economics).

Der amerikanische Ingenieur Frederick Winslow **Taylor** gilt als Begründer des „**Scientific Management**“. Er lebte von 1856 bis 1915. Er schuf die Grundlagen für **Arbeitsstudien und Zeitstudien**. Auf ihn geht das **Funktionenmeistersystem** des genannten Organisationsschemas zurück.

Hauptwerke: Shop Management, 1903 (dt. Die Betriebsleitung, insbesondere der Werkstätten, 1909); The Principles of Scientific Management, 1911 (dt. Die Grundsätze wissenschaftlicher Betriebsführung, 1913; Quelle: Brockhaus-Lexikon)

Henri Fayol war ein französischer Betriebswirtschaftler. Er wurde 1841 in Konstantinopel geboren und starb 1925 in Paris. Hauptwerk: Administration industrielle et generale, 1916 (dt. Allgemeine und industrielle Verwaltung, 1929; Quelle: Brockhaus-Lexikon)

6. Gliederung der Betriebe

Lernziele:

Nach Bearbeitung der nächsten drei Abschnitte sollen Sie verstehen, dass...

- die Unterscheidung der Begriffe Betrieb und Unternehmung nicht endgültig geklärt ist und dass sie im Allgemeinen als Synonym benutzt werden;
- sich die Analyse der betrieblichen Funktionen damit beschäftigt, welche Tätigkeiten in welchen betrieblichen Bereichen durchgeführt werden und dass zu diesem Zweck entsprechende Organisationsstrukturen erforderlich sind;
- zur Produktion von Gütern und Dienstleistungen bestimmte Produktionsfaktoren unabhängig sind;
- die Eigentümer aus den möglichen Rechtsformen die Entscheidung für die Rechtsform ihrer Unternehmung entsprechend betriebswirtschaftlicher, struktureller oder anderer Gesichtspunkte eigenverantwortlich treffen können

6.1 Betrieb und Unternehmung

In den bisherigen Ausführungen wurden oft die Begriffe Betrieb und Unternehmung sinngleich verwendet. Jetzt wollen wir diese beiden Begriffe voneinander abgrenzen.

Befragen wir zunächst Erich Gutenberg, den „Nestor“ der deutschen BWL nach dem Zweiten Weltkrieg. Gutenberg nennt drei Merkmale, die einen Betrieb charakterisieren:

- **Kombination von Produktionsfaktoren:** Es werden Produktionsfaktoren (Kapitel 7) eingesetzt, um entsprechend eines gesteckten Zieles Produkte herzustellen.
- **Wirtschaftlichkeit:** Die Kennzahl Wirtschaftlichkeit wird durch den Quotienten aus Ertrag durch Aufwand gebildet. Wenn ein Betrieb wirtschaftlich arbeitet, sind die Erträge größer als der Aufwand; der Quotient also größer als eins.
- **Finanzielles Gleichgewicht:** Der Betrieb soll jederzeit über so viel finanzielle Mittel verfügen, dass er seine Verbindlichkeiten jederzeit begleichen kann.

Wenn man diese drei Kriterien als Maßstab nimmt, gibt es viele Betriebstypen. Die Grundsätze treffen für Industrie- und Dienstleistungsbetriebe jeglicher Art zu. Aber auch der Staat, andere öffentliche Einrichtungen und auch die privaten Haushalte sind nach dieser Definition Betriebe.

Für die Unternehmung gibt Gutenberg folgende Merkmale an:

- **Autonomieprinzip:** Staatliche Organe haben keinen Einfluss auf die Leistungserstellung und -verwertung.
- **Erwerbswirtschaftliches Prinzip:** Die Unternehmen streben nach Gewinnmaximierung.
- **Prinzip der Alleinbestimmung:** Der Eigentümer selbst entscheidet über die Angelegenheiten der Unternehmung.

Jetzt fallen einige Betriebe aus der Betrachtung heraus. Staat oder Staatsteile sind keine Unternehmen. Private Haushalte streben nicht nach Gewinnmaximierung. Man unterstellt ihnen das Ziel der Nutzenmaximierung. Wenn man den dritten Punkt betrachtet, so kann man auch bei marktwirtschaftlich orientierten Betrieben ein Fragezeichen setzen.

Aufgabe 8:

- a) Nehmen Sie kritisch zum „Alleinbestimmungsprinzip“ Stellung, das nach Gutenberg erfüllt sein muss, damit eine Unternehmung vorliegt!
- b) Sind nach Gutenberg folgende Organisationen Betriebe, Unternehmungen oder nicht?
 - Bundesbank
 - Krupp Stahl AG
 - Volksbank
 - FDP
 - Einzelhandelsgeschäft
 - Schuhmacherei
 - ehemaliger VEB in der DDR
 - Privater Haushalt
 - FC Bayern München
- c) Geben Sie die wichtigsten Märkte an, in die eine Unternehmung eingebettet ist!
- d) Nennen Sie die wichtigsten betrieblichen Funktionen!

Aufgabe 9:

Welche Funktionen einer Unternehmung nehmen auf welche Art Einfluss auf den Güter- und den Geldstrom?

Aufgabe 10:

Geben Sie Beispiele für drei Hauptfunktionen und jeweils drei Hilfsfunktionen in

- a) einer Kfz-Werkstatt
- b) einem Einzelhandelsgeschäft

Aufgabe 11:

- a) Stellen Sie den Aufbau einer Wohnungsbaugesellschaft nach funktionalen Gesichtspunkten auf zwei Hierarchiestufen unterhalb der Unternehmensleitung dar!
- b) In welche Bereiche könnte sich ein Verlag gliedern, wenn er eine objektbezogene Gliederung anstrebt (3 Bereiche angeben)!
- c) Warum ist die Einführung von Zentralabteilungen bei der objektbezogenen Organisation wichtig?

Beispiel: § 288 BGB schreibt vor, dass die Verzugszinsen, die jemand zahlen muss, der in Zahlungsverzug gerät, 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz betragen. Im Kaufvertrag kann aber auch ein Prozentsatz vereinbart werden, der von dieser Regelung abweicht.

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) ist das wichtigste Gesetzeswerk aus dem Bereich des privaten Rechts. Das Handelsgesetzbuch (HGB), das für Kaufleute gültig ist, gehört ebenso zu diesem Rechtsfeld wie spezielle Vorschriften für einzelne Unternehmensformen (z. B. Aktiengesetz, GmbH-Gesetz, Genossenschaftsgesetz usw.).

Das Gegenstück zum privaten Recht ist das öffentliche Recht. Das öffentliche Recht regelt das Verhältnis der verschiedenen Staatsteile zueinander (z. B. Bund-Länder). Weiterhin ist das Verhältnis des Staates (oder seiner Teile) zu Privatleuten (Bürger oder Unternehmen) ein wichtiger Bestandteil des öffentlichen Rechts.

Der Staat kann anordnen, verbieten, befehlen oder genehmigen. Die Privatpersonen haben diesen Anordnungen zu folgen. Es wird also nicht mehr ein Verhältnis auf einer Ebene, wie beim Privatrecht, sondern ein Über- und Unterordnungsverhältnis geregelt. Außerdem fehlt die Möglichkeit, Vorschriften durch Verträge außer Kraft zu setzen. Daher spricht man hier von „zwingendem Recht“.

Klassisches Beispiel für das öffentliche Recht ist die Steuergesetzgebung. Der Staat trifft kraft seiner Hoheitsgewalt steuerliche Regelungen. Privatleute und Unternehmen sind verpflichtet, die Steuern in der vom Gesetzgeber festgelegten Höhe zu entrichten. Andere Beispiele für Gesetzeswerke aus dem Bereich des öffentlichen Rechts sind das Grundgesetz, das Strafrecht oder auch die Straßenverkehrsordnung.

Könnte man da nicht vereinfachend behaupten, dass es sich immer, wenn der Staat beteiligt ist, um öffentliches Recht handelt? So einfach ist das nicht. Wir haben gesagt, dass der Bereich des öffentlichen Rechts angesprochen ist, wenn es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, bei denen der Staat als Hoheitsträger auftritt.

Wie sieht es aber aus, wenn z. B. ein Ministerium Büromöbel für die Inneneinrichtung braucht? Auch hier ist der Staat beteiligt, aber jetzt ist er nur Marktpartner des Möbellieferanten. Käufer und Verkäufer befinden sich auf einer Ebene. Das Unternehmen kann vom Staat nicht gezwungen werden, seine Produkte zu bestimmten Konditionen zu verkaufen. Hier würde bei Rechtsstreitigkeiten privates Recht zur Anwendung gelangen.

| |
|---|
| <p>Merke: Rechtsstreitigkeiten, bei denen der Staat (oder seine Teile) als Hoheitsträger beteiligt ist, sind Streitigkeiten des öffentlichen Rechts.</p> |
|---|

Merke: Das Handelsregister ist das Verzeichnis aller Kaufleute beim jeweiligen Amtsgericht. Die Firma ist der Name eines Kaufmannes.

Die Beiträge, die die Mitglieder einer GbR zu leisten haben, können Geldleistungen sein. Aber auch Sachleistungen, Rechte, Forderungen und Dienstleistungen sind mögliche Beiträge. In unserem Beispiel der Lottospielgemeinschaft kann der Beitrag eines Gesellschafters darin bestehen, dass er der GbR seinen PC zur Verfügung stellt (Sachleistung), mit dessen Hilfe er die gezogenen Zahlen der letzten Jahre gespeichert hat, um daraus Wahrscheinlichkeiten für bestimmte Gewinnziffern zu berechnen (Dienstleistung). Die geleisteten Beiträge und die erworbenen Gegenstände werden Gemeinschaftsvermögen, über die der Einzelne keine Verfügungsgewalt hat.

Die **Geschäftsführung** steht den Gesellschaftern **gemeinschaftlich** zu. Dies bedeutet, dass für jedes Geschäft die Zustimmung aller Gesellschafter eingeholt werden müsste. Daher wird in den meisten Fällen einem Gesellschafter die Geschäftsführung übertragen.

Die **Gesellschafter haften persönlich und gesamtschuldnerisch** für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Im Zweifel kann also ein Gläubiger zu irgendeinem Gesellschafter gehen und von ihm die Tilgung der gesamten Schuld verlangen. Erst im zweiten Schritt könnte der Gesellschafter dann Ansprüche gegen seine Partner geltend machen. Falls im Gesellschaftsvertrag nichts anderes vereinbart wird, werden Gewinn und Verlust gleich verteilt.

Die Bedeutung der GbR ist sehr vielschichtig. Bei unserer Lottospielgemeinschaft oder bei ähnlich gelagerten Zusammenschlüssen von Nicht-Kaufleuten spricht man von Gelegenheitsgesellschaften. Aber auch nicht-eheliche Lebensgemeinschaften gehören zu den BGB-Gesellschaften, denn es sind Zusammenschlüsse zweier Personen mit dem Zweck gemeinsamer Lebensführung. Die Ehe stellt nach der Systematik des BGBs eine Sonderform der GbR dar.

Kaufleute können ebenso eine GbR bilden. Beispielsweise schließen sich mehrere Unternehmen zusammen, um einen Großauftrag erledigen zu können. Eine zeitlich befristete Zusammenarbeit von Unternehmen nennt man „**Konsortium**“. Banken schließen sich aufgrund Ihrer Platzierungskraft zu **Konsortien** zusammen, um beispielsweise bei der Privatisierung der Telekom die Aktien breit zu streuen. Auch Zusammenschlüsse zu **Kartellen** und **Syndikaten** fallen hierunter. Dabei müssen aber wettbewerbsrechtliche Vorschriften beachtet werden. Kartelle sind grundsätzlich verboten, aber es existiert eine Reihe von Ausnahmen.

Merke: Die GbR ist keine Unternehmensform, sondern ein vertraglicher Zusammenschluss von Personen, um ein gemeinsames Ziel zu erreichen.

8.2.3 Stille Gesellschaft

Mit der „Stillen Gesellschaft“ verlassen wir hauptsächlich den Bereich des BGB und wenden uns dem Handelsgesetzbuch (HGB) zu, das für Kaufleute gültig ist. Dadurch wird schon die Vermutung zulässig, dass wir wieder einen Schritt näher an die Rechtsformgestaltung von Unternehmen rücken. Das ist auch richtig. Allerdings muss man vorab sagen, dass auch die Stille Gesellschaft noch keine Unternehmensrechtsform im eigentlichen Sinn ist.

8.2.4 Einzelunternehmung

Wir haben zuerst allgemein geklärt, welche verschiedenen Personenvereinigungen es rechtlich gibt. Dann haben wir Personenvereinigungen kennen gelernt, die keine Unternehmen im Sinne einer eigenen Rechtsform sind. Bei den Vereinen war dies ziemlich deutlich. Die GbR war schon etwas näher am Unternehmensbegriff, ließ aber eine breite Palette von Anwendungsmöglichkeiten zu (Stichwort Lottospielgemeinschaft). Die Stille Gesellschaft war schon sehr nahe an dem, was wir als Unternehmung bezeichnen ohne die eigentliche Form genau zu bestimmen.

In den folgenden Kapiteln kommen wir nun zu den Rechtsformen von Unternehmen im engeren Sinn. Dabei gehen wir zuerst auf die unkomplizierteste Unternehmensform - die Einzelunternehmung - ein. Personen- und Kapitalgesellschaften stehen danach im Mittelpunkt der Betrachtung.

Bei jeder Rechtsform sollen 9 Punkte besprochen werden, die mehr oder weniger beispielhaft sind:

- Definition der Rechtsform
- Gründung
- Firma
- Organe
- Erfolgsverteilung
- Leitung
- Vertretung
- Haftung
- weitere Rechte und Pflichten der Gesellschafter.

Der § 1 HGB definiert jeden Gewerbebetrieb als Handelsgewerbe. Somit sind alle gewerblich tätigen Unternehmen Kaufleute. Ein Gewerbebetrieb „dessen Art und Umfang einen kaufmännisch eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert“, wird gemäß § 1 Abs. 2 HGB von der Kaufmannseigenschaft befreit. Diese etwas umständliche Formulierung wollen wir durch den Begriff „gewerblicher Kleinbetrieb“ ersetzen. Da es sich bei Einzelunternehmen um solche Kleinbetriebe handelt, fallen sie unter diese Vorschrift. Der frühere Begriff „Minderkaufmann“ des § 4 HGB entfällt.

§ 2 HGB sagt, dass ein Unternehmen, das nach § 1 HGB kein Handelsgewerbe betreibt, aber ins Handelsregister eingetragen ist, Kaufmann (Kann Kaufmann) im Sinne des HGB ist.

Wir halten also fest, dass eine Einzelunternehmung

- ein Gewerbebetrieb ist,
- der einen geordneten Geschäftsbetrieb erfordert
- und /oder ins Handelsregister eingetragen ist.

Nur solche Kleinbetriebe sind Kaufleute. Als weiteres Merkmal der Einzelunternehmung gilt, dass nur eine Person das Eigenkapital aufbringt, die Unternehmung leitet und das Risiko trägt.

8.2.8 Aktiengesellschaft

Wir haben mit den Personengesellschaften jetzt einen Kernbereich der Rechtsformen kennen gelernt. Gehen wir nun über zum zweiten Kernbereich, den Kapitalgesellschaften. Während die Personengesellschaften tendenziell den kleinen Unternehmen zuzuordnen sind, stoßen wir jetzt zu den größeren Unternehmen, die häufig die Rechtsform von Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben. Befassen wir uns jetzt mit der ersten Kapitalgesellschaft, der Aktiengesellschaft (AG).

Das wichtigste Unterscheidungsmerkmal der Kapitalgesellschaften - also auch der AG - von den Personengesellschaften ist die Haftung: die Kapitalgeber (Gesellschafter) haften nur mit ihrer Einlage.

Jede AG ist eine juristische Person. Warum ist die AG automatisch eine juristische Person und die Personengesellschaft nicht? Erinnern wir uns: die juristische Person besitzt Rechtsfähigkeit - sie kann klagen und verklagt werden.

Dies ist bei Personengesellschaften nicht nötig, da die Gesellschafter der OHG und die Komplementäre der KG auch privat für ihre Gesellschaft haften. Also kann man sich bei Rechtsstreitigkeiten direkt an die Gesellschafter wenden. Bei der AG haben wir keine persönlich haftenden Gesellschafter. Also ist es nötig, dass die AG eine eigene Rechtspersönlichkeit erhält. Die AG hat ein Grundkapital, das in Anteilen, den Aktien, aufgeteilt ist. Die Aktien sind mit ihrem Nennwert (in der Regel 1 €) am Grundkapital beteiligt.

Merke: Die Aktiengesellschaft ist eine Handelsgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (juristische Person), deren Gesellschafter (Aktionäre) mit Einlagen an dem in Aktien zerlegten Grundkapital beteiligt sind, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften (§ 1 AktG).

Im August 1994 wurde das Aktiengesetz (AktG) reformiert. Bedeutend sind die Änderungen bezüglich der Gründung einer AG. Früher schrieb der § 2 AktG vor, dass die Mindestzahl der Gründer einer AG 5 Personen sein musste. Heute sagt § 2 AktG, dass eine oder mehrere Personen an der Feststellung des Gesellschaftsvertrages (Satzung) beteiligt sein müssen. Es gibt also keine Mindestzahl mehr. Die Gründer erhalten Aktien gegen die Leistung der Einlage. Der Mindestnennbetrag des Grundkapitals muss aber nach wie vor 50 000 € betragen.

Bei den Aktien gibt es den Nennwert und den Kurswert. Der Nennwert ist der Betrag, der auf der Aktie aufgedruckt ist. Früher war der Mindestnennbetrag 50 DM. Höhere Nennbeträge konnten nur auf volle 100 DM lauten. Auch diese Vorschrift wurde geändert. Der § 8 AktG schreibt einen Mindestnennbetrag von 1 € vor. Damit soll auch Kleinstanlegern die Gelegenheit gegeben werden, Aktien zu kaufen. Bei den Stückaktien ergibt sich der Wert aus der Division von Grundkapital und Stückzahl.

Beispiel: Eine AG soll gegründet werden. Sie verfügt über 1 Mio. € Grundkapital. Dieses Grundkapital soll in Aktien zu 100 € aufgeteilt werden. Es werden somit 10 000 Aktien zu 100 € von den Gründern gegen Leistung der Einlage übernommen.

8.3 Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die zweite Form der Kapitalgesellschaft ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Auch die GmbH hat eine eigene Rechtspersönlichkeit und die Gesellschafter haften nur mit ihrer Einlage. Die Summe der Einlagen heißt jetzt Stammkapital.

Merke: Die GmbH ist eine Handelsgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Gesellschafter mit Stammeinlagen am Stammkapital beteiligt sind, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften.

Das Stammkapital ist also gleichzusetzen mit dem Grundkapital der AG. Bei der Gründung muss es 25 000 € betragen. Das Stammkapital zerfällt in die Stammeinlagen. Das sind die Einlagen der einzelnen Gesellschafter. Eine Stammeinlage darf nicht unter 100 € liegen, wobei die Einlage durch Geld- oder Sachkapital geleistet werden kann.

Wie auch bei anderen Gesellschaftsformen, haben die Gesellschafter bestimmte Rechte, die am Ende dieses Abschnittes aufgelistet sind. Die Mitgliedschaftsrechte, die ein Gesellschafter aufgrund seiner Stammeinlage hält, nennt man Geschäftsanteil (§ 14 GmbHG). Über diesen Geschäftsanteil kann eine Urkunde erstellt werden.

Hier liegt aber ein großer Unterschied zur AG. Diese Urkunde dient nur dem Nachweis der Teilhaberschaft. Sie ist kein Wertpapier, das an der Börse gehandelt wird. Die Veräußerung oder Vererbung eines Geschäftsanteiles bedarf der notariellen Beurkundung. Die Veräußerung des Geschäftsanteiles als Ganzes muss der Gesellschaft mitgeteilt werden. Die Veräußerung von Teilen des Geschäftsanteiles bedarf der Genehmigung der Gesellschaft.

Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass die Machtstruktur beibehalten, oder nicht ohne Mitwirkung der anderen Gesellschafter geändert wird. Daraus folgt, dass der Wechsel der Gesellschafter nicht so häufig ist, wie bei der AG. Aus diesem Grund steht es der GmbH auch frei, ob sie eine Personen- oder Sachfirma wählt. Sie muss nur den Zusatz „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung tragen (vgl. § 4 GmbHG).

Beispiele: Sonnenschein-Reisen GmbH, Müller-Meier Immobilien GmbH.

Ähnlich wie bei der AG gibt es auch bei der GmbH drei Organe, wobei der Aufsichtsrat nur optional in Abhängigkeit der jeweiligen Mitbestimmungsgesetze ist. Ihre Aufgaben sind inhaltlich auch mit denen der AG identisch. Z. T. tragen sie nur andere Namen. Die Leitung der Unternehmung wird durch die Geschäftsführung durchgeführt. Geschäftsführungs- oder Vertretungsbefugnis wird von einem oder mehreren Geschäftsführern ausgeübt. Ist ein Gesellschafter Geschäftsführer, so spricht man vom geschäftsführenden Gesellschafter. Der Geschäftsführer ist aber grundsätzlich im Unternehmen angestellt und erhält ein Geschäftsführergehalt. In Unternehmen mit mehr als 2 000 Arbeitnehmern wird ein Arbeitsdirektor bestellt. Die Aufgaben der Geschäftsführung sind denen des Vorstandes der AG gleich. Die Amtszeit von Geschäftsführern ist gesetzlich nicht festgelegt. Die Regelungen über den Aufsichtsrat als Kontrollorgan der Geschäftsführung können überwiegend von der GmbH übernommen werden. Das BetrVerfG greift aber nicht bei GmbHs mit weniger als 500 Mitarbeitern.

Das beschließende Organ ist die Gesellschafterversammlung. Wenn sich alle Gesellschafter mit einer schriftlichen Stimmabgabe einverstanden erklären, kann die Versammlung unterbleiben.

8.3.1 GmbH & Co KG

Mit den beiden Personengesellschaften OHG und KG und den beiden Kapitalgesellschaften AG und GmbH haben wir den Kern der Rechtsformen kennen gelernt. Daneben gibt es noch eine wichtige Erscheinungsform von Unternehmen - die Genossenschaft. Bevor wir zur Genossenschaft kommen, bleiben wir noch einen Moment bei den vier bisher behandelten Rechtsformen.

Es gibt Unternehmen, die sich z. T. aus einer Personen- und z. T. aus einer Kapitalgesellschaft zusammensetzen. Diesen Mischformen soll jetzt unser Augenmerk gelten. Bei der ersten Mischform werden Elemente der GmbH und der KG miteinander vermengt. Es entsteht eine GmbH & Co KG.

Merke: Die GmbH & Co KG ist eine Kommanditgesellschaft, bei der eine GmbH Vollhafter ist.

Wir sind also erst einmal wieder im Bereich der Personengesellschaften. Komplementär dieser KG ist eine GmbH. Welche Firmierungsvorschriften bestehen für die GmbH & Co KG? Da sie eine KG ist, muss in der Firma der Zusatz „Kommanditgesellschaft“ enthalten sein. Die GmbH kann eine Personen- oder Sachfirma haben. Die Firma der GmbH muss mit dem Zusatz „& Co“ versehen sein.

Eine der wichtigsten Fragen bei dieser Unternehmensform ist die Haftungsfrage. Der Komplementär haftet mit dem Geschäfts- und dem Privatvermögen. Komplementär ist eine GmbH, bei der die Gesellschafter nur mit ihrer Einlage haften (von der Nachschusspflicht einmal abgesehen). Wir stehen also vor dem Fall einer Personengesellschaft, bei der niemand mit seinem Privatvermögen haftet. Die Geschäftsführung und die Vertretungsmacht liegen bei der GmbH. Ansonsten gelten alle Regelungen über Rechte und Pflichten der Gesellschafter wie bei der KG.

8.3.2 Kommanditgesellschaft auf Aktien

Die zweite Mischform zwischen einer Personen- und einer Kapitalgesellschaft ist die Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA). Die KGaA hat wie eine normale KG zwei Formen von Gesellschaftern, die Komplementäre und die Kommanditisten. Die Komplementäre sind zur Geschäftsführung verpflichtet und haften mit der Einlage und dem Privatvermögen.

Alle Vorschriften zur Gründung der KGaA und der Geschäftstätigkeit sind gleich den Vorschriften für die AG. Es gibt z. B. drei Organe: Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung. Der Vorstand der KGaA besteht aber jetzt aus den Komplementären der KG. Die Kommanditisten haften wie bei der KG nur mit ihrer Einlage. Jedoch sind die Anteile der Kommanditisten jetzt Aktien, die an der Börse gehandelt werden.

Merke: Die KGaA ist eine Kommanditgesellschaft, die bei ihrer Gründung und während ihrer Geschäftstätigkeit den Vorschriften des AktG unterliegt. Die Komplementäre bilden den Vorstand. Die Anteile der Kommanditisten sind an der Börse handelbare Aktien.

nossenschaft ein. Produktivgenossenschaften sind überwiegend in dem Gebiet der ehemaligen DDR anzutreffen. In der BRD gab es nur 2 Produktivgenossenschaften. Die in der DDR vorhandenen gewesenen 2800 PGHs (Produktivgenossenschaften des Handwerks) wurden größtenteils in GmbH umgewandelt. 1998 existierten noch etwa 250 Genossenschaften, die aus den PGH umgewandelt wurden. Von den rund 4280 LPGs (Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft) und GPG (Gärtnerische Produktionsgenossenschaft) existierten 1998 noch etwa 950 Agrargenossenschaften (<http://www.veit-koepfen.de/pub/Genossenschaftswesen>). In modernen Volkswirtschaften waren und sind in jüngerer Zeit Neugründungen von Genossenschaften in klassischen, vor allem aber in innovativen und/oder „alternativen“ Bereichen zu verzeichnen.

Genossenschaftswesen in der Europäischen Union:

Am 23. Februar 2004 veröffentlichte die Kommission der Europäischen Gemeinschaften eine Mitteilung an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen Über die Förderung der Genossenschaften in Europa (MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT, DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DER EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTS UND SOZIALAUSSCHUSS, UND DER AUSSCHUSS DER REGIONEN über die Förderung der Genossenschaften in Europa - http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/com/2004/com2004_0018de01.pdf), in dem festgestellt wird, dass es in Europa einschließlich Beitrittsländern mehr als 300.000 Genossenschaften mit mehr als 140 Millionen Mitgliedern gibt. Seit dem 18. August 2006 besteht in der Europäischen Union die Möglichkeit, für genossenschaftliche Aktivitäten die Rechtsform der Europäischen Genossenschaft zu wählen. Dies soll die Organisation solcher Unternehmen auf europäischer Ebene erleichtern und stellt damit einen weiteren Schritt zur Verbesserung des Binnenmarkts dar. Die größte europäische Genossenschaft ist die Mondragón Corporación Cooperativa in Spanien, zu der Unternehmen verschiedenster Sektoren wie Maschinenbau, Automobilindustrie, Haushaltsgeräte, Bauindustrie, Einzelhandel (Supermarktketten), Banken und Versicherungen gehören.

Genossenschaftswesen in Deutschland:

Rechtliche Grundlage ist das Genossenschaftsgesetz vom 20. Mai 1889, umfassend geändert durch ein Bundesgesetz vom 9. Oktober 1973. Im Jahr 2006 wurde das Genossenschaftsgesetz nochmals einer grundlegenden Reform unterzogen. Oberste Leitmaxime ist die gesetzlich vorgegebene Förderung der Mitglieder, die primär über Leistungsbeziehungen zwischen den Mitgliederwirtschaften (private Haushalte, Betriebe) und dem Gemeinschaftsunternehmen erfolgen soll. Insofern verfolgen Genossenschaften vorrangig ökonomische Zwecke. Nach der am 18. August 2006 in Kraft getretenen Novellierung darf es sich auch um soziale oder kulturelle Zwecke handeln. Nun können sich auch beispielsweise Sozial- und Kulturgenossenschaften der eG-Rechtsform bedienen können. Zum Wesen der Genossenschaft gehören neben dem gegenseitigen Prinzip der Förderung, der Grundsatz der „Selbsthilfe“ und das Bekenntnis zur Selbstverantwortung. Daneben bilden einen Kern der Identität der Genossenschaften die Selbstverwaltung und das Identitätsprinzip. Dieses Prinzip der Identität belegt eine Dreifachbeziehung. Danach sind die Miteigentümer und Träger auch gleichzeitig Geschäftspartner, als Abnehmer und Lieferanten und Eigenkapitalgeber. Für die Mitglieder der Genossenschaft sind die Trägerschaft und die Leistungen zur Genossenschaft freiwillig. Ihre Kapitalbeteiligung folgt jedoch obligatorisch aus Erwerb der Mitgliedschaft. Denn das eigentliche Ziel von Genossenschaften dient den gemeinsamen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen. Sie gilt es, gemeinsam zu befriedigen. Weltweit sind mindestens 700 Millionen Mitglieder an Genossenschaften beteiligt. Diese sind international in der International Cooperative Alliance (ICA) organisiert. Genossenschaften sind damit Wertegemeinschaften. Sie verfolgen Ziele, die über denen von reinen Wirtschaftsbetrieben hinausgehen. Die ICA beschreibt als grundlegende Werte die Selbsthilfe, Selbstverantwortung, Demokratie, Gleichheit, Billigkeit und Solidarität. In Tradition ihrer Gründer vertrauen Genossenschaftsmitglieder auf die ethischen Werte Ehrlichkeit, Offenheit, Sozialverantwortlichkeit und Interesse an anderen Menschen.

Unabhängig davon, ob eine GmbH oder UG gegründet werden soll, gibt es ein Musterprotokoll für die Gründung einer Einpersonengesellschaft und ein Musterprotokoll für Mehrpersonengesellschaften. Allerdings sind individuelle Anpassungen des Musterprotokolls nicht möglich. Sollte eine solche nötig sein, kann nach wie vor ein individueller Gesellschaftsvertrag benutzt werden. Bei dessen Verwendung fallen aber normalerweise die Kosten höher aus. Beide Varianten des Musterprotokolls finden sich im Anhang des GmbH-Gesetzes und umfassen jeweils eine DIN-A4-Seite. Laut §2 Abs. 1a GmbHG sind die Voraussetzungen für eine vereinfachte Gründung nach dem Musterprotokoll maximal drei Gesellschafter, nur ein Geschäftsführer und keine vom Protokoll abweichenden Bestimmungen.

Die UG ist, wie auch die GmbH, eine sog. juristische Person und gehört zu den Kapitalgesellschaften. Jede UG kann in eine GmbH umfirmiert werden. Dazu muss sie aber über ein Stammkapital von 25.000 € verfügen. Es ist aber auch möglich, das Unternehmen als UG weiterzuführen. Für die Erhöhung des Stammkapitals muss mindestens 25% des Gewinns zurückgelegt werden, bis das Stammkapital 25.000 € beträgt. Der geschäftsführende Gesellschafter einer UG ist Angestellter der eigenen Firma mit besonderen Rechten. Die UG kann von einer oder mehreren Personen gegründet werden. Es muss mindestens ein Geschäftsführer bestimmt werden.

Haftung:

Durch ihre Haftungsbeschränkung und den geringen Kapitalbedarf ist die UG eine beliebte Unternehmensform. Für Schäden, welche bei Ausübung der gewerblichen Tätigkeit entstehen, haften die Gesellschafter nicht mit dem Privatvermögen. Die Haftung beschränkt sich auf das Kapital der UG. Forderungen und Verbindlichkeiten sind an die UG als eigenständige juristische Person gerichtet und nicht an die Gesellschafter privat. Allerdings haben die verursachten Schäden auch ihre Grenzen. Wird ein Schaden „grob fahrlässig“ verursacht, kann auch das Privatvermögen der Gesellschafter zur Regulierung herangezogen werden (<http://www.endlichselbstaendig.info/2013/05/die-grundung-einer-ug-unternehmergesellschaft/> - abgerufen am 18.09.2013).

Name der Kapitalgesellschaft:

Der Name der UG ist frei wählbar. Es kann auch ein Fantasienamen sein. Dabei muss allerdings darauf geachtet, dass der gewünschte Fantasienamen noch von keiner anderen Firma verwendet wird. Der verwandte Fantasienamen darf allerdings auch nicht einer bereits bestehenden Firma zu ähnlich klingen. Dem gewählten Fantasienamen wird die Rechtsform „UG (haftungsbeschränkt)“ oder „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ hinten angestellt. Ist der Fantasienamen beispielsweise „Schildkröte“, so lautet die gesamte Firmenbezeichnung „Schildkröte UG (haftungsbeschränkt)“ oder „Schildkröte Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“.

Gründung der Gesellschaft:

Die UG kann bis auf geringfügige Abweichungen wie die klassische GmbH gegründet werden. Zunächst muss ein Gesellschaftsvertrag (Satzung) geschlossen und es müssen die Stammeinlagen erbracht werden. Im Rechtsverkehr darf die UG nur mit dem Rechtsformzusatz „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ auftreten. Eine Abkürzung des Zusatzes „haftungsbeschränkt“ ist nicht zulässig (<http://www.endlichselbstaendig.info/2013/05/die-grundung-einer-ug-unternehmergesellschaft/> - Abgerufen am 18.09.2013).

Gesellschaftsvertrag:

Der Gesellschaftsvertrag muss notariell beurkundet werden. Dabei müssen die Gründungsgesellschafter die Errichtungsurkunde unterzeichnen. In §3 GmbH-Gesetz ist der gesetzliche Mindestinhalt eines Gesellschaftsvertrages festgelegt. Danach braucht der Vertrag folgende Mindestangaben:

- 30. Mai 2011 Der Europäische Rat lehnt den Kompromissvorschlag der ungarischen Ratspräsidentschaft zur Europäischen Privatgesellschaft auf Grund der Vetos Deutschlands und Schwedens ab (Pressemitteilung zur Ratstagung, hinterlegt auf den Seiten der EU).

Seit dem 6. Oktober 2011 liegt eine öffentliche Petition vor, die die politischen Instanzen, Ausschüsse oder das Parlament dazu veranlassen soll, der möglichen Bildung einer SPE (Societas Privata Europaea) schnellstmöglich zuzustimmen. Das Votum war bis 25. November 2011 möglich. Die Petition wurde im Petitionsausschuss des Bundestages behandelt und im Ergebnis dem Bundesministerium der Justiz und den Fraktionen zur Kenntnis gegeben (https://epetitionen.bundestag.de/petitionen/_2011/_10/_06/Petition_20393.nc.html - abgerufen am 18.09.2013).

Petition 20393:

Gesellschaftsrecht - Einführung der europäischen Unternehmensform Societas Privata Europaea vom 06.10.2011

Text der Petition: Zustimmung zur sofortigen Einführung der europäischen Unternehmensform Societas Privata Europaea, kurz: SPE

Begründung: „Bereits seit 2007 ist eine europäische Gesellschaftsform in Planung, welche es kleinen und mittleren Unternehmen ermöglichen soll, ohne großen finanziellen und bürokratischen Aufwand, eine europäische Gesellschaft zu gründen.

Die Pläne scheitern u.a. am Widerstand unserer Regierung bzw. unseres Parlaments, die nationale Interessen gefährdet sehen, welche u.a. durch die Einführung der UG (Unternehmergesellschaft), also einer Mini-GmbH, analog zur englischen Ltd. (Limited), aufgefangen werden sollten.

Eine UG kann zwar Unternehmen oder Niederlassungen im (europäischen) Ausland gründen, jedoch ist der bürokratische und finanzielle Aufwand für ein KLEINES oder mittelständisches Unternehmen in Deutschland kaum zu bewältigen.

Hierdurch wird eindeutig die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmer eingeschränkt, was ich mit dieser Petition verhindern möchte.

Ein so hoch gepriesenes "gemeinsames Europa" sollte auch kleineren Unternehmern zur Verfügung stehen um neben der eigenen Existenz und einem möglichen Wachstum auch Arbeitsplätze sichern und schaffen zu können.

Dies scheitert jedoch zurzeit u.a. an der Zustimmung Deutschlands bzw. dessen politischer Institutionen.

Die Zeit ist reif, auch deutschen Unternehmen den einfachen Einstieg in das internationale Geschäft zu ermöglichen und unseren Unternehmen und Ihnen somit eine Zukunft zu vereinfachen oder zu sichern.“

Zu diesen Stiftungen des öffentlichen Rechts gehören in Deutschland als bekannteste Stiftungen dieser Art die Stiftung Preußischer Kulturbesitz oder die Berliner Philharmoniker. Die öffentlichen Stiftungen werden finanziell stark vom Kabinett unterstützt. So wird der Stiftungshaushalt immer wieder jedes Jahr neu durch das Parlament beschlossen. Diese Stiftungen können auch jederzeit durch einen Gesetzesbeschluss oder eine Verordnung wieder aufgelöst werden. Rechtsgrundlagen zu öffentlichen Stiftungen finden sich im Stiftungsgesetz und in der Gemeindeordnung.

Bei einigen öffentlich-rechtlichen Stiftungen, die in letzter Zeit errichtet wurden, findet man kein entsprechendes Stiftungsvermögen. Dies ist zum Beispiel der Fall bei den Hamburger Museums-Stiftungen oder bei zahlreichen Berliner Kulturstiftungen für Museen, Bibliotheken, Gedenkstätten und Opernhäuser. Einige Bundesländer haben Hochschulen in die Trägerschaft öffentlich-rechtlicher Stiftungen überführt. Diese Hochschulen sind Stiftungshochschulen.

Das Vermögen dieser Stiftungen besteht oft nur aus Sachvermögen, wie Immobilien, Kunstwerken, Medienbeständen oder authentischen Liegenschaften. Dieses Sachvermögen erwirtschaftet keine Erträge wie Zinsen, Mieten oder Pachten. Während privatrechtliche Stiftungen mit einer vergleichbaren Vermögensausstattung kaum Aussicht auf Anerkennung hätten, bleiben diese öffentlich-rechtlichen Stiftungen dauerhaft auf staatliche Zuwendungen angewiesen. Sie sind sogenannte Zuwendungsstiftungen. Ihr Haushalt muss jedes Jahr aufs Neue vom Parlament beschlossen werden. Für diese öffentlich-rechtlichen Stiftungen gibt es keine Existenzsicherheit. Sie können jederzeit durch Gesetz oder Rechtsverordnung wieder aufgehoben werden.

Weitere Beispiele für Stiftungen des öffentlichen Rechts sind die Stiftung Preußischer Kulturbesitz, welche die ehemals preußischen Kulturgüter wie Gebäude, Kunstsammlungen und Bibliotheken verwaltet. Ferner die Conterganstiftung für behinderte Menschen, deren Zweck in der Unterstützung von Menschen liegt, die durch das Medikament Thalidomid (Handelsname Contergan) geschädigt wurden.

Es gibt auch bundesunmittelbare Stiftungen, die durch Bundesgesetz zum Andenken an herausragende Staatsmänner der deutschen Geschichte nach dem Vorbild der amerikanischen Präsidentenbibliotheken geschaffen wurden. Dazu zählen die Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus in Bad Honnef-Rhöndorf, die Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte in Heidelberg, die Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung in Berlin, die Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus in Stuttgart und die Otto-von-Bismarck-Stiftung in Friedrichsruh, die hinsichtlich der Namensgebung oftmals mit den Stiftungen der politischen Parteien verwechselt werden.

Es gibt auch Staatserrichtungen von Stiftungen des Privatrechts. Dazu zählen zum Beispiel die Kulturstiftung der Länder oder die Bundeskulturstiftung. Ferner sind privatrechtliche Stiftungen aus dem Erlös von Privatisierungen von Staatsbeteiligungen entstanden. Die Volkswagen Stiftung entstand 1961 aus Erlösen im Zusammenhang mit der Privatisierung von VW. Ein weiteres Beispiel ist die Deutsche Bundesstiftung Umwelt 1989. Sie wurde gebildet aus dem Verkaufserlös der bundeseigenen Salzgitter AG. Zum Teil wird gefordert, auch solche staatlichen Gründungen müssten den Bindungen der Grundrechte unterliegen, während andere die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der auf diese Weise errichteten Stiftungen betonen.

Kirchliche Stiftungen:

Unter den rechtsfähigen Stiftungen nehmen die kirchlichen Stiftungen in Deutschland eine Sonderstellung ein. Sie verwalten sich nach dem Kirchenrecht und nicht wie sonst üblich von der staatlichen Stiftungsaufsicht. Für die Erhaltung einer kirchlichen Stiftung ist allein die Gemeinde, die jeweilige Kirchenbehörde oder auch das Bistum zuständig.

Aufgabe 14:

siehe Lexikon

Aufgabe 15:

- a) Standortboden, Abbauboden, Anbauboden
- b) Einzelhandelsgeschäft
- Werft
- c) Kapital muss erst künstlich durch den Menschen geschaffen werden
- d) Geld- und Sachkapital
- e) z. B. leitend - ausführend; gelernt - ungelernt; angestellt - selbstständig
- f) nein, gelernt bedeutet ausgebildeter Beruf. Der gelernte Versicherungskaufmann leistet als Sachbearbeiter ausführende Arbeit.

Aufgabe 16:

- a) priv. Recht b) Ö-Recht c) Ö-Recht d) priv. Recht e) Ö-Recht

Aufgabe 17:

- a) jur. Pers. b) keine jur. Pers. c) jur. Pers. d) keine jur. Pers. e) jur. Pers.

Aufgabe 18:

- a) nicht gültig b) nicht gültig c) nicht gültig d) gültig e) nicht gültig f) gültig

Aufgabe 19:

- a) Körperschaften, Anstalten, Stiftungen
- b) Ja
- c) Nein
- d) - Taschengeldparagraph
- wenn er nur einen rechtlichen Vorteil hat
- im Rahmen von Arbeitsverträgen

Aufgabe 20:

z. B. Kapitalaufnahme, Sicherung von Geschäftsbeziehungen, Eigenkapitalerhöhung, um besser Kredite zu erhalten

Aufgabe 21:

- a) Vorteile: Eigenkapitalerhöhung, Verlustbeteiligung möglich
Nachteile: Kontrollrechte
- b) ja
- c) nein, 6 Monate Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres

Literaturempfehlungen und Quellenverzeichnis

- Becker, Fred G. (Hrsg.) *)** Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, aus der Reihe: BWL im Bachelor-Studiengang; Springer Verlag, Heidelberg 2006
- Gustav Breitzkreuz, Burkhard Lange** Praxisrelevante Betriebswirtschaftslehre: Kompaktwissen für Praxis und Studium mit Problemaufgaben und Lösungen; Shaker Verlag; 1. Aufl. (April 2010)
- Busse von Colbe/ Laßmann** Betriebswirtschaftstheorie, Bd. 1: Grundlagen; Produktions- und Kostentheorie, Springer Verlag, 5. Auflage, Heidelberg 2008
- Busse von Colbe/ Hamann/ Laßmann** Betriebswirtschaftstheorie, Bd. 2: Absatz- und Investitionstheorie, Springer Verlag, 4. Auflage Heidelberg 2008
- Gutenberg, Erich** Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Bd. 1: Die Produktion, Springer Verlag, 24. Auflage, Berlin 2005
- Jung, Hans** Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Oldenbourg Verlag, 12. Auflage München Wien 2010
- Olfert, Klaus u. Rahn, Horst-Joachim** Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, Kiehl Verlag, 10. Aufl., 2010
- Sturm, Rüdiger** Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Oldenbourg Verlag, München 2006
- Töpfer, Armin *)** Betriebswirtschaftslehre – Anwendungs- und prozessorientierte Grundlagen, Springer Verlag, 2. Aufl., Heidelberg 2007
- Weber, Wolfgang u. Kabst, Rüdiger *)** Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, Gabler Verlag, 8. Aufl., Wiesbaden 2011
- Wöhe, Günther, Döring, Ulrich** Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Verlag Franz Vahlen, 24. Auflage, München, 2010
- Günter Wöhe, Hans Kaiser, Ulrich Döring** Übungsbuch zur Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre [Taschenbuch], Vahlen 14. Auflage, 2013

*) Studierende und DozentInnen der DIPLOMA FH Nordhessen können die mit *) gekennzeichneten Lehr- und Fachbücher als eBook im Springer-Verlag („SpringerLink“) einsehen und downloaden. Die Angaben zum Download beziehen sich auf den Stand: 07.02.2011. Weitere Einzelheiten zu den Online-Bibliotheken und zum Login finden Sie auf unserer Lernplattform **Online Campus**.